# Preußische Gesetzsammlung

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. August 1934 | Nr. 34

Inhalt:



**(Nr. 14162.) Vierte Verordnung über die Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute. Vom 16. Juli 1934.**

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute vom 12. November 1933 (Gesetzsamml. S. 401) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 67) wird hiermit folgendes verordnet:

Die Erste Verordnung über die Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute vom 8. März 1934 (Gesetzsamml. S. 162) erhält folgende Fassung:

Artikel I.

Die Satzung des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein wird wie folgt geändert:

§ 1.

Die weitere Gewährung oder Vermittlung von Realkredit sowie die weitere Ausgabe von Pfandbriefen wird eingestellt. Die Anlegung des Eigenvermögens wird hierdurch nicht berührt.

§ 2.

(1) Die §§ 7, 8, 10 bis 20, § 21 Abs. 2 der Satzung werden aufgehoben.

(2) Die Verwaltung und Vertretung des Verbandes erfolgt durch die Organe der Schleswig-Holsteinischen Landschaft nach Maßgabe des Artikels II dieser Verordnung.

(3) Für die Zuständigkeit der Organe gelten die Vorschriften der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft sinngemäß.

§ 3.

Im § 2 Abs. 2 g der Satzung werden die Worte „Staatlichen Genehmigung" durch die Worte „Genehmigung der zuständigen Fachminister" ersetzt.

§ 4.

§ 5 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

(2) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ein Amt als Mitglied des Landschaftsausschusses der Schleswig-Holsteinischen Landschaft oder als Sachverständiger für landschaftliche Abschätzungen und für Überwachungen von Grundstücken, die von dem Verband oder der Schleswig-Holsteinischen Landschaft beliehen sind, anzunehmen. Sie dürfen die Annahme nur ablehnen, wenn sie

a) ein solches Amt schon sechs Jahre lang bekleidet haben oder

b) über 60 Jahre alt sind oder

c) ein Reichs- oder Staatsamt bekleiden.

Das Amt erlischt,

a) wenn über das Grundstück des Bestellten, auf dem seine Mitgliedschaft beruht, das Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren eingeleitet oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist,

b) wenn die Mitgliedschaft des Bestellten erlischt (§ 6 Abs. 1).

§ 5.

§ 4 Abs. 5, § 6 Abs. 2 der Satzung werden durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

(5) Der Erwerber eines mit Pfandbriefen des Verbandes beliehenen Grundstücks wird mit dem Eigentumserwerbe Mitglied des Verbandes. Übernimmt er nicht binnen vierzehn Tagen nach Aufforderung durch die Direktion in öffentlich beglaubigter Urkunde die persönliche Verbindlichkeit für die auf dem Grundstücke haftende Darlehnsschuld, so ist der Verband berechtigt, das Darlehn unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

(2) Die Mitgliedschaft des Veräußerers erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erwerber die persönliche Verbindlichkeit für die Darlehnsschuld dem Verbande gegenüber übernommen hat.

§ 6.

§ 22 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 22.

(1) Die Staatsaufsicht über den Verband wird von den zuständigen Fachministern und nach ihren Weisungen von dem Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein ausgeübt.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, dafür zu sorgen, daß die Vorschriften der Satzung und die Beschlüsse der Schleswig-Holsteinischen Generallandschaftsdirektion und des Schleswig-Holsteinischen Landschaftsausschusses als Organe des Verbandes sowie die allgemeinen Reichs- und Landesgesetze befolgt werden. Sie hat insbesondere das Recht:

a) jederzeit selbst oder durch von ihr beauftragte Beamte in den Geschäftsräumen des Verbandes in Bücher, Rechnungen oder sonstige amtliche Schriftstücke Einsicht zu nehmen sowie die Kassenbestände zu prüfen;

b) jederzeit eine Bilanzprüfung auf Kosten des Verbandes anzuordnen;

c) jederzeit zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften über die Deckung der ausgegebenen Schuldverschreibungen gewahrt sind;

d) die Vorlegung von Personal- und Beleihungsakten sowie von Berichten über einzelne Vorgänge bei dem Verbande zu verlangen;

e) an allen Sitzungen des Schleswig-Holsteinischen Landschaftsausschusses als des Organs des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen oder Beamte zu diesen Sitzungen zu entsenden, auch solche Sitzungen einzuberufen und die Tagesordnung für sie festzustellen;

f) Beschlüsse der Organe des Verbandes, die gegen Reichs- oder Landesgesetze verstoßen, zu beanstanden und ihre Ausführung zu untersagen.

§ 7.

§ 57 Abs. 1 und 2 der Satzung erhalten folgende Fassung:

(1) Gegen die Entscheidungen der Direktion ist die sofortige Beschwerde an das Landgericht zulässig, in dessen Bezirke die Direktion ihren Sitz hat.

(2) Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung von Amts wegen; an Stelle des Urkundsbeamten tritt der geschäftsleitende Bürobeamte der Schleswig-Holsteinischen Landschaft.

§ 8.

An die Stelle der Worte „des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Finanzministers" im § 23 Abs. 2 und der Worte „des Staatskommissars" im § 25 Abs. 1 sowie der Worte „des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Justizministers" im § 58 der Satzung treten die Worte „der zuständigen Fachminister".

§ 9.

(1) Eine Krediterneuerung (§ 63 Abs. 2 der Satzung) findet nicht statt.

(2) Eine Ablösungsgebühr (§ 37 Abs. 5 der Satzung) ist nicht zu entrichten, wenn die Rückzahlung im Zusammenhang mit einer Beleihung durch die Schleswig-Holsteinische Landschaft erfolgt.

§ 10.

§ 73 der Satzung wird aufgehoben.

§ 11.

(1) Für die Auflösung des Verbandes gelten § 16 Buchst. 1, § 18 Abs. 1, 3 der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft sinngemäß.

(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen an die Schleswig-Holsteinische Landschaft.

Artikel II.

§ 1.

(1) Die Schleswig-Holsteinische Generallandschaftsdirektion bedient sich, soweit sie den Verband vertritt, in ihren Verfügungen und Ausfertigungen der Bezeichnung „Schleswig-Holsteinische Generallandschaftsdirektion als Direktion des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein".

(2) Die Schleswig-Holsteinische Generallandschaftsdirektion ist mit Genehmigung der zuständigen Fachminister befugt, als Organ der Landschaft mit sich als Organ des Verbandes Verträge abzuschließen.

(3) Der Schleswig-Holsteinische Landschaftsausschuß bedient sich, soweit er den Verband vertritt, in seinen Beschlüssen und Verfügungen der Bezeichnung „Schleswig-Holsteinischer Landschaftsausschuß als Ausschuß des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein".

(4) Im übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Organe der Schleswig-Holsteinischen Landschaft nach den Bestimmungen der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft.

§ 2.

Die Schleswig-Holsteinische Landschaft übernimmt die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Beamten und Angestellten des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein und tritt in die mit ihnen bestehenden Vertragsverhältnisse, insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Ruhegehaltsansprüche, ein. Sie übernimmt die laufenden Versorgungsverpflichtungen. Dies gilt nicht für die Mitglieder der Direktion und ihrer Stellvertreter. Die Art der Verwendung der übernommenen Beamten und Angestellten unterliegt der freien Entschließung der Generallandschaftsdirektion.

§ 3.

Die Schleswig-Holsteinische Landschaft übernimmt über die vorstehenden Bestimmungen hinaus keine Verpflichtungen oder Haftungen für die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung begründeten Verbindlichkeiten des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein.

§ 4.

(1) Das gesamte Aufkommen der Verwaltungseinnahmen beider landschaftlicher Kreditanstalten wird zusammengelegt, die tatsächlichen Verwaltungskosten werden hieraus gemeinsam

Dr. Grunau, Holten.str. 129/3
R 30



bestritten. Der bei Abschluß des Geschäftsjahrs sich ergebende Überschuß oder ein etwaiger Fehlbetrag wird nach dem jeweiligen Pfandbriefumlaufe zwischen den beiden Anstalten verteilt.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgelaufenen oder rückständig gebliebenen Beträge an Zinsen, Verwaltungskostenbeiträgen, Verzugszinsen, Gebühren und Auslagen aller Art verbleiben dem Landschaftlichen Kreditverbande.

§ 5.

Soweit die Kreditverbundenen des Landschaftlichen Kreditverbandes nach den bisherigen Vorschriften der Satzung des Landschaftlichen Kreditverbandes Krediterneuerung verlangen können oder der Verband nach dem bisherigen § 73 der Satzung berechtigt war, die Versicherungssumme auszuzahlen, hat eine Beleihung in Pfandbriefen der Schleswig-Holsteinischen Landschaft stattzufinden. Die Generallandschaftsdirektion kann die Beleihung ablehnen oder die Bewilligung des Darlehns auf einen Teil des beantragten Betrags beschränken, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Beschaffenheit der zu belastenden Grundstücke, einschließlich der Gebäude und des Zubehörs, oder die Person des Darlehnsnehmers nicht die genügende Sicherheit für das Darlehn in der beantragten Höhe bieten oder wenn aus sonstigen Gründen die Sicherheit des Darlehns gefährdet erscheint oder die Mittel zur Darlehnsgewährung nicht vorhanden sind.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft mit der Maßgabe, daß als Zeitpunkt für die Anwendung des Artikels II § 4 der 1. Juli 1934 gilt.

Berlin, den 16. Juli 1934.

| Der Preußische Landwirtschaftsminister. | Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit. | Der Preußische Justizminister. |
|---|---|---|
| Im Auftrage: Hellich. | In Vertretung: Posse. | Gürtner. |

## Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

**(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).**

1. Im Ministerialblatt des Preußischen Landwirtschaftsministeriums und der Landesforstverwaltung Nr. 27 vom 7. Juli 1934 ist auf Seite 491 der 3. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang (GO.) vom 9. Juni 1933 unter dem 3. Juli 1934 veröffentlicht worden, der am 7. Juli 1934 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 26. Juli 1934.

Preußisches Landwirtschaftsministerium.

2. In Nr. 31 des Ministerialblatts für die Preußische innere Verwaltung ist die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch die Gemeindeprüfungsämter bei den Regierungen vom 27. Juli 1934 veröffentlicht worden.

Berlin, den 27. Juli 1934.

Preußisches Ministerium des Innern.

## Berichtigung.

Auf Seite 340 Zeile 9 von oben muß es „11. Mai 1916" statt „11. Mai 1915" heißen.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
*Verlag:* R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

**Den laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.